

GROSSER RAT

GR.24.246

VORSTOSS

Interpellation Robert Obrist, Grüne, Schinznach, vom 27. August 2024 betreffend Gebäude- und Wohnungsregister

Text und Begründung:

Gemäss § 15 und § 16 des kantonalen Gesetzes über die Register und das Meldewesen (Register- und Meldewesengesetz RMG) vom 18. November 2008 (Stand 1. Juli 2024) sind die Gemeinden zur Führung und Nachführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) verpflichtet. Die jeweils verantwortlichen Personen sind für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des GWR zuständig.

Gemäss § 24 tragen sie (die Gemeinden) die Kosten für die Erhebung und Erfassung der Daten zur Nachführung des GWR. Aktuelle Daten im GWR sind eine wichtige Voraussetzung für eine regionale und lokale Energieplanung. Am 9. Juni 2024 wurde die Kantonsverfassung mit einem Klimaparagrafen ergänzt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurden bei der Festlegung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und/oder der letzten Optimierung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden die Kosten zur Erhebung und Aktualisierung des GWR quantifiziert? Wenn ja, welcher Betrag resultierte? Wenn nein, wie hoch werden diese Kosten veranschlagt?
2. Welche Gemeinden im Kanton Aargau verfügen über ein aktuelles GWR? Sind dem Regierungsrat die für die Führung des GWR verantwortlichen Personen der Gemeinden bekannt?
3. Mit welchen Massnahmen setzt der Regierungsrat die §§ 15 und 27 betreffend GWR in welchem Zeitrahmen um?
4. Ist der Kanton bereit, im Rahmen einer punktuellen Anpassung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, Beiträge an die Gemeinden für die Kosten/getätigten Aufwände für die Erhebung, Erfassung und Nachführung des GWR zu leisten?